

Kommunikation zwischen der Schule und getrenntlebenden Eltern an der Volksschule Thunstetten Bützberg

Die Anzahl getrennt oder geschieden lebender Mütter und Väter hat in den vergangenen Jahren markant zugenommen. Zahlreiche Kinder und Jugendliche haben zwei verschiedene familiäre Standorte. Lehrpersonen sind vermehrt konfrontiert mit Fragen in Bezug auf den Informationsfluss und die Auskunftspflicht gegenüber Eltern, die nicht immer miteinander kommunizieren und kooperieren.

Normalfall: Mehrheitlich gelingt es den Eltern nach der Trennung oder Scheidung in Belangen, die ihre Kinder betreffen, miteinander zu kommunizieren. Das erleichtert die Aufgabe der Lehrpersonen. Oft reicht es, wenn ein Elternteil informiert wird, der die Informationen weiterleitet. Bei wichtigen Anlässen der Schule sind manchmal beide Eltern gemeinsam anwesend.

Konfliktsituation: Problematisch sind jene Situationen, in denen ein heftiger Konflikt die Eltern nach der Trennung spaltet. Aussagen oder Informationen der Schule können zum Anlass werden für eine Eskalation des Konflikts. Oft besteht eine Unsicherheit, wen man über was informieren darf oder muss.

1. Begriffsklärung

Im Zusammenhang mit getrenntlebenden Eltern werden verschiedene Begriffe gebraucht, die unterschiedliche Realitäten bezeichnen:

Die **elterliche Obhut** umfasst die häusliche Gemeinschaft mit dem Kind. Die Obhut kann gemeinsam oder einseitig sein. Aus der Obhut ist nicht ersichtlich, wie die *elterliche Sorge* geregelt ist.

Elterliche Sorge: Umgangssprachlich wird oft der Begriff Sorgerecht verwendet. Sie bezeichnet die gesamte elterliche Verantwortung über das Kind, also auch Pflichten. Die elterliche Sorge kann Vater und Mutter gemeinsam oder je einzeln zustehen. Seit dem 1. Juli 2014 ist die **gemeinsame elterliche Sorge** von Vater und Mutter über ihre minderjährigen Kinder der Regelfall bei Trennung, Scheidung und unverheirateten Eltern.

Kontakt- oder Besuchs- und Ferienregelung: Die Zuteilung der elterlichen Obhut erfordert, dass der persönliche Kontakt zum andern Elternteil im Rahmen einer Besuchs- und Ferienrechtsregelung festgelegt wird.

In der Regel werden Abmachungen bezüglich elterlicher Obhut, Sorge sowie Kontakt- oder Besuchs- und Ferienrecht in einer Trennungs- bzw. Scheidungsvereinbarung festgehalten.

Die Regelung für Sorgeberechtigte gilt in der Regel auch für den **sorgeberechtigten Elternteil ohne Obhut**.

Sind Mutter und Vater sorgeberechtigt, darf die Schule davon ausgehen, dass sich die Eltern vertreten. Ohne anderes Begehren muss Post somit nicht an zwei Adressen geschickt werden.

2. Informations- und Auskunftspflicht der Schule sowie Anhörungsrecht

Gesetzliche Grundlage

Art. 275a ZGB Information und Auskunft

Eltern ohne elterliche Sorge sollen über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden.

Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge, Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen.

Die Bestimmungen über die Schranken des persönlichen Verkehrs (Art. 274 ZGB) und die Zuständigkeit (Art. 275 ZGB) gelten sinngemäss.

Der Gesetzgeber beabsichtigt mit dieser Regelung, den nicht sorgeberechtigten Elternteil an der Entwicklung seines Kindes teilhaben zu lassen und sein Verantwortungsgefühl für das Wohlergehen des Kindes zu fördern. Der nicht sorgeberechtigte Elternteil hat ein Mitsprache-, aber kein Mitentscheidungsrecht. Das Recht auf Informationen, Anhörung und Mitsprache darf aber nicht dazu missbraucht werden, den sorgeberechtigten Elternteil zu kontrollieren.

Für den **nicht sorgeberechtigten** Elternteil gelten folgende Regeln:

- Die Schule informiert über besondere Ereignisse im Leben des Kindes den nicht sorgeberechtigten Elternteil und hört diesen vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, an (Art. 275a Abs. 1 ZGB).
- Die Schule informiert auf Verlangen den nicht sorgeberechtigten Elternteil über Leistung, Verhalten und Entwicklung des Kindes im Rahmen der Schule.
- Erzieherische Fragen und Auskünfte über die familiären Verhältnisse sind davon ausgenommen.

Anspruchsvolle Situationen

Bei besonders konfliktreichen Situationen besteht die Gefahr, dass Lehrpersonen in den elterlichen Konflikt hineingezogen werden. Die Auskünfte zur Schulsituation des Kindes sollten generell sachlich und neutral bleiben und keine Aussagen über den andern Elternteil enthalten. Es ist wichtig, dass sich Lehrpersonen vom elterlichen Konflikt abgrenzen.

3. Handhabung an der Volksschule Thunstetten Bützberg

Unabhängig von der Regelung des Sorgerechts haben also beide Parteien - je nach Situation unter anderem Vorzeichen - Anrecht auf Informationen bezüglich der schulischen Situation ihres Kindes. Angesichts des Wünschbaren resp. des gesetzlich Geregelterten soll hier auch das Leistbare aufgezeigt und im Sinne einer klaren Regelung zwischen den Beteiligten vereinbart werden.

- Als primäre Kontaktperson für die Lehrperson gilt derjenige Elternteil, bei welchem das Kind während der Schulwoche wohnt und betreut wird. Operative und kurzfristige Informationen zum aktuellen Schulgeschehen erfolgen per Klapp oder ausschliesslich an diesen Elternteil. Wird das Kind während der Schulwoche von beiden Elternteilen betreut, ist eine der beiden Personen als primäre Kontaktperson zu bestimmen resp. das Vorgehen individuell zu vereinbaren.

- Allgemeine, schriftliche Informationen und Einladungen zu schulischen Anlässen ergehen im üblichen Rahmen an die primäre Kontaktperson oder über Klapp an die hinterlegten Personen.
- Schriftliche Informationen im Rahmen des Stufenmodells (Ermahnungen, Verwarnungen) ergehen an beide sorgeberechtigten Elternteile; bei nicht sorgeberechtigten Elternteilen nach Absprache.
- Beide Elternteile haben das Anrecht auf individuelle Kommunikation mit der Lehrperson (Gespräch, Telefonat, Schriftverkehr). Es besteht seitens der Schule also auch die Erwartung, dass beim Eindruck mangelnder Informationen selber Initiative ergriffen wird ("HolPrinzip"). Dies kann nicht einseitig von einem Elternteil unterbunden werden. Ausnahmen müssten durch amtliche Verfügungen begründet sein.
- Standort- resp. Beurteilungsgespräche:
 - o Die Lehrperson ist nicht verpflichtet, ein Gespräch zweimal durchzuführen.
 - o Sie muss aber sicherstellen, dass die Terminvereinbarung auf Wunsch hin beiden Elternteilen kommuniziert wird. Es obliegt den Erziehungsberechtigten, eine Absprache hinsichtlich der Teilnahme am Gespräch und dem Umgang mit der Aktennotiz zu führen.
 - o Bei nicht sorgeberechtigten Elternteilen wird das Gespräch nur mit dem sorgeberechtigten Elternteil durchgeführt. Wichtige Erkenntnisse oder Vereinbarungen sind dem nicht anwesenden Elternteil auf dessen Wunsch hin mit Kopie zugänglich zu machen.
- Bei besonderen Schwierigkeiten kann durch alle Beteiligten die Schulleitung für moderierende Unterstützung in Anspruch genommen werden.
- Vereinbarungen werden schriftlich abgefasst (siehe Formular im Anhang)
- Im Falle von behördlich vorgegebenen Settings (z.B. Beistandschaft) behält sich die Schule entsprechende Kontaktaufnahmen oder die Inanspruchnahme von Unterstützung

Kommunikation zwischen der Volksschule Thunstetten Bützberg und getrenntlebenden Elternteilen

Allgemeine Vereinbarung

Kindesmutter: _____

☐ Sorgeberechtigung

☐ Obhutsberechtigung

Kindesvater: _____

☐ Sorgeberechtigung

☐ Obhutsberechtigung

Kind 1: Name: _____ Jahrgang: _____ Klasse*: _____

Primäre Kontaktperson: _____

Kind 2: Name: _____ Jahrgang: _____ Klasse*: _____

Primäre Kontaktperson: _____

Kind 3: Name: _____ Jahrgang: _____ Klasse*: _____

Primäre Kontaktperson: _____

Ergänzende Informationen; spezielle Vereinbarungen

(z.B. Regelung der Obhut ; Einbezug neuer LebenspartnerInnen; Organisatorisches...)

_____ ev. Rückseite...

Wir haben Kenntnis genommen von der Haltung der Schule und sind mit der beschriebenen Vorgehensweise einverstanden.

Kindesmutter

Datum Unterschrift

Klassenlehrperson 1

Datum Unterschrift

Klassenlehrperson 3

Datum Unterschrift

Kindesvater

Datum Unterschrift

Klassenlehrperson 2

Datum Unterschrift

* Bei einem Wechsel der Klasse resp. der Lehrperson innerhalb der VSTB gelten die Vereinbarungen ohne Anpassung weiter. Einvernehmliche Änderungen können auf Wunsch aber jederzeit vorgenommen werden.